

## Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Für alle in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Lieferungen sowie die von uns abgegebenen Angebote gelten die nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verkaufs- Liefer- und Leistungsbedingungen. Soweit die Firma Glasbau Kempf GmbH Montageleistungen ausführt, erfolgen diese ausschließlich auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B+C neuester Fassung; DIE IN UNSEREN Geschäftsräumen eingesehen werden kann..

### 2. Angebote und Auftragsannahme

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Kalkulationen und Flächenberechnungen. Unsere Vertreter und Reisenden sind nur zur Vermittlung und nicht zum Abschluss berechtigt. Die Annahme aller Aufträge wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Mündlich abgegebene technische Beratungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung. Unsere Preise gelten ab Firma Glasbau Kempf, ausschließlich Verpackung, soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist. Unseren Preisen liegen die heutigen Gestehungskosten zugrunde. Vollkaufleuten gegenüber behalten wir uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen bzw. errechneten Preise zur Fakturierung zu bringen, falls unsere Kalkulationsgrundlagen durch behördliche, tarifliche oder sonstige Maßnahmen sich verändern, ansonsten halten wir uns an unsere Angebote drei Monate gebunden.

### 3. Lieferung

Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das Beförderungsrisiko trägt der Käufer nach erfolgter Verladung. Sämtliche Nebenkosten des Versandes wie insbesondere Befestigungs- und Abdeckmaterial, Wiegekosten, Rollgelder, Bahnanschlussgebühren pp. Gehen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für die Mehrfracht bei Express- und Eilsendungen. Lieferzeitangaben werden annähernd mitgeteilt und sind verbindlich. Sie sind abhängig von der Klarstellung aller technischen Fragen. In allen Fällen höherer Gewalt, insbesondere Streiks aufgrund von Lohnverhandlungen etc. Verzögerungen bei Vorlieferanten etc. sind wir berechtigt, vom Kaufabschluss zurückzutreten oder den Liefertermin entsprechend hinauszuschieben. Der Käufer kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Bei LKW-Lieferungen hat der Käufer das Abladen unverzüglich durch eine Anzahl von Arbeitskräften vorzunehmen. Wartezeiten werden berechnet. Falls trotzdem vereinbarter Franko - Lieferung auf Wunsch des Käufers Selbstabholung durch diesen erfolgt, berechtigt dieses den Käufer nicht zu einem Frachtabzug. Eine Frachtvergütung muss auf jeden Fall vorher vereinbart werden. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Das für die Montagen erforderliche Rüstzeug sowie Kraftstrom- und Wasseranschlüsse sind bauseitig kostenlos zu stellen. Baustunden sind unseren Monteuren durch die Bauleitung oder einen Beauftragten des Bauherren zu beschleunigen.

Für besondere Erschwernisse bei der Montage sowie nicht vorhergesehene Wartezeiten infolge Lieferverzögerung durch bauseitiges verschulden sind wir berechtigt, einen angemessenen Mehrpreis zu verlangen. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Montage durch Verschulden des Bestellers oder durch höhere Gewalt. Der Besteller ist verpflichtet, geeignete Lagermöglichkeiten für geliefertes Material bereitzustellen und das Material vor Diebstahl zu schützen. Für die Zeitdauer der Montage ist ein verschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen.

### 4. Preise und Zusatzleistungen

Von den unsseitig vereinbarten Preisen sind nur die bei Vertragsabschluss zugestandenen Skontoabzüge zulässig. Skontoziehen setzt voraus, dass vollständige Zahlung innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles erfolgt.

Für die Mehrwertsteuer gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuersatz.

Werden Abrufaufträge verspätet abgerufen, so können wir die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen.

Der Besteller hat für die Schaffung der Einbauvoraussetzungen zu sorgen, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch uns übernommen. Sind die Einbauvoraussetzungen nicht geschaffen und es werden diesbezüglich zusätzliche Arbeiten (Stemm-, Fundamentierungs-, Erdarbeiten usw.) erforderlich, sind wir berechtigt, dies dem Besteller gemäß vereinbartem Stundenverrechnungssatz in Rechnung zu stellen. Bei geschuldeter Montage schulden wir über die zugreifende Abdichtung hinaus keine weiteren Beiputz- oder Verleistungsarbeiten, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

Mündliche Vereinbarungen mit Vertretern oder Monteuren der Firma Glasbau Kempf erhalten erst ihre Gültigkeit, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind.

### 5. Haftung/ Lieferzeit

Muster, Prospekte, Farbkarten, Handskizzen etc. geben annähernd die Eigenschaften und das Aussehen unserer Leistungen an. Wir haften daher nicht für Änderungen oder Abweichungen, die dem technischen Fortschritt dienen sowie dem Kunden zumutbar sind.

Es obliegt dem Besteller, etwaige behördliche Genehmigungen etc. zu beschaffen sowie, falls erforderlich, statische Berechnungen rechtzeitig vor Produktionsgewinn/ Montage vorzulegen, es sei denn, wir haben dieses ausdrücklich übernommen. Geschieht das nicht, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese auf Kosten des Bestellers einzuholen.

Bei Überschreiten des vereinbarten Liefertermins kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm zu setzenden schriftlichen Nachfrist von einem Monat vom Vertrag zurücktreten, sofern er nicht selbst die Verzögerung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn vom Besteller beizubringende Unterlagen oder die Schaffung übriger Einbauvoraussetzungen nicht rechtzeitig erfolgen.

Änderungswünsche des Bestellers bedingen einen Neubeginn der vereinbarten Lieferzeit sowie ggf. Preisanpassungen bei Mehraufwand. Die Annahme von Änderungswünschen behalten wir uns vor.

Wenn nichts anderes angegeben ist, beziehen sich alle Maßangaben auf die Ausmaße der Elemente, es sind keine lichten Durchgangs- oder Öffnungsmaße.

Bei Fassadenarbeiten werden Öffnungen unter je 3 m<sup>2</sup> übermessen. Fensteransichten werden von links nach rechts gesehen.

Dargestellte Systemskizzen sind nicht maßstabsgerecht, sondern zeigen nur das Einbauprinzip. Die tatsächlichen Maßverhältnisse hängen von Einbaort und Objektgröße ab.

### 6. Zahlung/ Abnahme

Die Abnahme von gelieferten Waren erfolgt mit der Übernahme durch den Besteller.

Soweit auf das Vertragsverhältnis die VOB Teil B+C Anwendung findet, gelten deren Bedingungen für die Abnahme und Zahlung.

Die Bezahlung hat innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu erfolgen.

Für Kaufleute gilt zusätzlich folgendes: Mängelrügen schieben die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf. Der Käufer kann gegenüber dem Kaufpreis weder aufrechnen noch ein Zurückhaltungsrecht geltend machen. Er darf Zahlungen aus irgendwelchen, vom Verkäufer nicht anerkannten Gründen nicht zurückhalten. Im Verzugsfall werden Zinsen in Höhe von wenigstens 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug stimmt der Besteller schon jetzt einer Demontage der gelieferten Objekte zu, wobei wir nicht zum Schließen eventuell verbleibender Öffnungen verpflichtet sind. Ersatzansprüche des Bestellers bei der Demontage sind ausgeschlossen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers, er verpflichtet sich, das Eigentum der demontierten Objekte auf uns zu übertragen.

### 8. Gewährleistung

Wir haften dem Besteller gegenüber dafür, dass die von uns gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe/ Abnahme mangelfrei sind, dem jeweils gültigen Stand der Technik entsprechen und die zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

Betreff Warenlieferungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Beanstandungen der Ware müssen um gültig zu sein, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, innerhalb von 14 Tagen - bei Kaufleuten unverzüglich - nach Empfang der Ware beim Besteller, dem Verkäufer schriftlich mit detaillierten Angaben über die Art und Ausmaß der angetroffenen Fehler angezeigt werden. Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Waren ordnungsgemäß aufzubewahren, die beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.

Bei berechtigten Mängeln erfolgt kostenlose Nachbesserung durch uns. Der Besteller kann Minderungen sowie Wandlung oder Schadenersatz erst verlangen, wenn zwei Nachbesserungsversuche bezüglich desselben Mangels fehlgeschlagen sind. Der Besteller verpflichtet sich, zwei Nachbesserungsversuche zu dulden.

Übernimmt GLASBAU KEMPF neben der Lieferung auch die Montage von Bauelementen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B+C neuester Fassung Vertragsgrundlage.

Soweit von uns darüber hinaus gehend eine eigenständige längere Garantie übernommen wird, gilt sie nur im vereinbarten Umfang für die zugestandene Zeit.

Sind Bauleistungen Vertragsgegenstand, ist die Wandlung generell ausgeschlossen.

### 9. Vorzeitige Kündigung des Vertrages

Kündigt der Besteller ohne Grund vorzeitig den Vertrag oder nimmt er trotz schriftlicher Nachfristsetzung die gelieferte Ware nicht ab, so steht der Firma Glasbau Kempf ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von mindestens 30% der Kaufpreissumme zu. Der Firma Glasbau Kempf GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten, einen höheren Schaden auf Nachweis geltend zu machen.

### 10. Schadenersatz

Wir haften nicht für Fehler oder zusätzliche Kosten, die sich aus vom Besteller vorgegebene Unterlagen oder Angaben ergeben, sowie daraus, dass der Besteller nach erfolgtem Aufmaß der zu liefernden Gegenstände Änderungen an den Baulichkeiten vornimmt.

Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen und Kostenvoranschläge unterliegen unserem Urheberschutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 11. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Unser Unternehmen ist allgemein nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen,

### 12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien ist Bleicherode. Für Kaufleute gilt als Gerichtsstand Bleicherode vereinbart. In jedem Fall gilt unter Ausschluss ausländisches Recht.

### 13. Schlussbestimmungen

Am Vertragsgegenstand dürfen von uns Firmen- oder Markenzeichen angebracht werden.

Die rechtliche Unwirksamkeit einer Bestimmung der vorstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berührt die übrigen Bedingungen sowie den Fortbestand des Vertrages nicht.